

Aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen seit Herbstbeginn in Europa, werden – insbesondere in Deutschland – neben den eingeführten internen Beschränkungen, auch neue Einreisebeschränkungen festgelegt. Im Folgenden sind die wichtigsten Neuerungen und Ankündigungen für Reiserückkehrer Deutschlands, der Schweiz und Österreichs in einer Übersicht aufgestellt. **Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen allesamt Momentaufnahmen sind und sich kurzfristig – je nach Situation der Länder im Zusammenhang mit COVID-19 – verändern können.**

## Deutschland

Bereits am 27. August 2020 traf die Bundeskanzlerin die Ministerpräsidenten der Länder, um die Fortsetzung der Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Deutschland zu beschließen. Zunächst sollte ab dem 1. Oktober die neue Muster-Quarantäneverordnung (siehe unten, rechts Box) eingeführt werden. Berichten zufolge sollte diese auf den 15. Oktober verschoben werden. Nun kamen Bund und Länder am 14. Oktober nochmal zusammen und entschieden sich für ein Inkrafttreten der neuen Regelung am 8. November 2020. Bis dahin bleibt die derzeit gültige Quarantäneregelung (siehe unten, linke Box) bestehen. Für Rückkehrer aus Gebieten, die vom RKI nicht als Risikogebiet eingestuft wurden, gibt es keine neue Regelung. Reisen, bzw. Rückkehr aus Nichtrisikogebieten bleibt beschränkungsfrei möglich;



Bitte beachten Sie, dass zwar eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt wird, die Länder jedoch im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende eigene Regelungen erlassen können. Derzeit gibt es insbesondere im Fall von Kurzaufenthalten (bis 48 Stunden, 72 Stunden oder gar bei zwingend, notwendigen und unaufschiebbaren Reisen in einigen Ländern bis zu 5 Tage) Ausnahmeregelungen, die sich von Bundesland zu Bundesland teilweise stark unterscheiden

## Schweiz

In der Schweiz kam es zu keinen nennenswerten Neuregelungen für Reisende aus Risikogebieten. Für notwendige und unaufschiebbare berufliche Reisen bis zu fünf Tagen in ein Risikogebiet kann eine Ausnahme erwirkt werden, sollte ein Nachweis erbracht werden, dass für den Aufenthalt ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wurde;

### Regelung für Rückkehrer aus Nicht-Risikostaaen

Es bestehen keine Verpflichtungen zur Quarantäne oder zu einem COVID-Test nach der Rückkehr in die Schweiz aus einem Nicht-Risikostaat

### Regelungen für Rückkehrer aus Risikostaaen

Rückkehrer aus Risikostaaen, bzw. Staaten mit einem erhöhten Infektionsrisiko müssen sich nach ihrer Ankunft zehn Tage in die häusliche Quarantäne begeben. Hierfür gilt immer die Liste des Bundesamtes für Gesundheit, welche zum Zeitpunkt der Einreise gültig ist. Ein negatives Testergebnis kann die Quarantänemaßnahme in ihrer Dauer unter keinen Umständen verkürzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Transitpassagiere, die sich weniger als 24 Stunden in einem Risikostaat aufgehalten haben.

## Österreich

Die österreichischen Behörden haben die Länder in drei Gruppen unterteilt;

- Anlage A: Keine Beschränkungen bei der Einreise
- Anlage B: Einreise nur mit Test möglich (nicht älter als 72 Stunden) oder verpflichtende Testung bei Ankunft (innerhalb 48 Stunden)
- Weder A noch B: Quarantäne nach Einreise, Einreise mit Test (nicht älter als 72 Stunden) oder optional Test nach Einreise, der die Quarantäne vorzeitig beendet

### Anlage A

Vorausgesetzt Rückkehrer haben sich in den vergangenen zehn Tagen ausschließlich in Ländern der Anlage A aufgehalten, so bestehen keine Einschränkungen für die Einreise. Sollten sich Rückkehrer hingegen in einem anderen Land aufgehalten haben, besteht die Pflicht einer zehntägigen Heimquarantäne. Diese kann vorzeitig beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter PCR-Test negativ ist.

### Anlage B

Die Einreise ist nur mit einem negativen PCR-Test möglich, der nicht älter als 72 Stunden zurückliegt. Sollte es nicht möglich sein, sich im Land testen zu lassen, so muss innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise ein Test in Österreich durchgeführt werden. Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses müssen die Rückkehrer in die Heimquarantäne

### Weder A noch B

Rückkehrer müssen entweder einen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden zurückliegt oder eine zehntägige Heimquarantäne antreten. Sollte währenddessen ein durchgeführter PCR-Test negativ sein, darf die Heimquarantäne vorzeitig beendet werden.